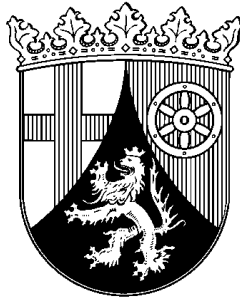


Aktenzeichen:
S 9 KR 756/15



Verkündet am:
30.11.2016

,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2016 durch

den Richter am Sozialgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 08.04.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.09.2015 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Kosten für die selbstbeschaffte Echthaarperücke in Höhe von 1.385,00 € zu erstatten.
2. Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erstattung der Kosten für die Beschaffung einer Echthaarperücke.

Die 1991 geborene Klägerin leidet unter Alopecia totalis. Nachdem ihr am 06.02.2014 vom Internisten H. eine Echthaarperücke verordnet worden war, bewilligte ihr die Beklagte einen Zuschuss für deren Beschaffung in Höhe von 300,00 €. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, woraufhin ihr 590,00 € (600,00 € abzüglich Eigenanteil von 10,00 €) bewilligt wurden; den weitergehenden, auf Übernahme der vollen Beschaffungskosten gerichteten Widerspruch wies die Beklagte zurück. Im nachfolgenden Klageverfahren (S 5 KR 871/14 Sozialgericht – SG – Koblenz) wurde die Beklagte mit Urteil vom 01.10.2015 verurteilt, der Klägerin die Kosten für die erfolgte Versorgung mit der Echthaarperücke in Höhe von weiteren 795,00 € zu erstatten; dieses Urteil wurde durch Rechtsmittelverzicht der Beklagten rechtskräftig.

Am 06.03.2015 verordnete Internist H. der Klägerin erneut eine Echthaarperücke. Die Klägerin legte einen Kostenvoranschlag der Haarwerkstatt M. über einen Zahlbetrag von 1.385,00 € (Rechnungsbetrag 1.395,00 € abzüglich 10,00 €

Zuzahlung) vor. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) Rheinland-Pfalz vertrat die Auffassung, die Tragedauer einer Echthaarperücke betrage 24 Monate. Mit Bescheid vom 08.04.2015 lehnte die Beklagte daraufhin den Antrag ab und führte zur Begründung aus, die Klägerin habe bereits am 06.02.2014 eine Echthaarperücke erhalten und sei somit ausreichend versorgt.

Hiergegen erhob die Klägerin mit der Begründung Widerspruch, durch §§ 27 Nr. 3, 32 ff. des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) werde dem Versicherten ein Anspruch auf Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln eingeräumt. Auch im Leistungsrecht der Gegenwart unterliege die von den Kassen im Einzelfall zu gewährende Sozialleistung nicht der eigenständigen Regelungsbe-
fugnis von Verträgen zwischen Kassen und dritten Leistungserbringern, deren sich die Kasse im Einzelfall bediene. Ausgangspunkt der Betrachtung des Leistungs-
anspruchs sei § 11 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, danach hätten Versicherte generell An-
spruch auf Leistungen zur Behandlung von Krankheiten. Sei der Versicherungsfall
„Krankheit“ eingetreten, umfasse die Krankenbehandlung gemäß § 27 SGB V
auch die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, vorausgesetzt, dass sie notwendig
seien, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhü-
ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Das gelieferte Hilfsmittel müsse als
Leistung der Kasse ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein (§ 12 Abs. 1
SGB V). Bestehe ein Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, umfasse dieser
ebenfalls die notwendige Änderung, Instandsetzung und Instandhaltung, Ersatz-
beschaffung sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch (§ 33 Abs. 1 Satz 2 SGB V).
Für medizinischen Haarersatz gälten keine Vertrags- oder Festbeträge bzw. Kas-
senanteile oder gesetzliche Zuzahlungen. Das derzeit getragene Hilfsmittel sei
mittlerweile aufgetragen, die völlige Ablehnung einer Folgeversorgung sei daher
evident rechtswidrig.

Der MDK vertrat in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 30.06.2015 die Auffas-
sung, es liege keine Indikation für eine Wechselversorgung vor. Grundsätzlich be-
stehe keine medizinische Indikation für ein Haarersatzteil. Kunsthaarperücken

seien über viele Jahre tragbar und Echthaarperücken seien keine begründbare Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.09.2015 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und führte im Wesentlichen aus, der MDK habe in seinem Gutachten begründet dargelegt, dass bei der Klägerin keine Indikation für eine neue Echthaarperücke bestehe.

Mit der am 06.11.2015 eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie wiederholt ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren, hat auf Aufforderung des Gerichts die Rechnung vom 15.04.2015 über Kosten für ihren Haarsersatz in Höhe von 1.395,00 € vorgelegt und ergänzend vorgetragen, der aufgetragene Haarsersatz sei leider nach der Neuversorgung entsorgt worden, da er nicht mehr brauchbar gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.04.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.09.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die Kosten für die Echthaarperücke in Höhe von 1.385,00 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des Widerspruchsbescheides und trägt ergänzend vor, Echthaarperücken müssten abhängig von der Herstellerempfehlung vorzugsweise vom Friseur gewaschen werden, es bedürfe in dieser Zeit des Tragens einer kaschierenden Kopfbedeckung, gegebenenfalls eines Kopftuches. Aus Sicht

der Beklagten könne für die Haltbarkeit einer Echthaarperücke ein Zeitraum von etwa drei Jahren angesetzt werden.

Das Gericht hat eine Auskunft der Zeugin Friseurmeisterin M., Haarwerkstatt M., vom 14.06.2016 eingeholt. Diese hat ausgeführt, die Klägerin habe eine Echthaarperücke gekauft, da sie Kunsthaar nicht vertragen könne. Im Rahmen eines Servicetermins, bei dem sie (Frau M.) einen massiven Haarverlust der bis dahin aktuellen Perücke (aus 2014) festgestellt habe, sei man gemeinsam zu der Erkenntnis gekommen, dass dieses Modell nicht ohne Nachknüpfung weiterhin getragen werden könne und somit, damit die Zeit einer externen Nachknüpfung überbrückt werden könne (8 bis 12 Wochen), eine neue Perücke fällig sei. Dies sei am 17.02.2015 gewesen. Am 15.04.2015 habe die Klägerin ihren neuen Haarersatz erhalten, dieser Termin stimme mit dem Rechnungsdatum überein. Die Klägerin sei sehr gut in den Umgang mit und die Pflegearbeiten an Echthaarperücken eingewiesen, von daher benötige sie Hilfe lediglich bei Reparatur- oder Näharbeiten. An der 2014 beschafften Perücke sei am 25.07.2014 eine Ansatzreparatur und am 17.02.2015 seien ein Ersatz der Gummibänder und Näharbeiten aufgrund des Ausleierns des Stretchstoffes durchgeführt und eine Nachknüpfung empfohlen worden. Dazu sei aber der Neukauf einer neuen Perücke nötig gewesen, um die Nachknüpfzeit von acht bis zwölf Wochen überbrücken zu können. Der Haarersatz aus 2014 sei mehrfach genäht worden und habe von der Haarfülle her nachgelassen, das Oberkopf-/Deckhaar sei sehr dünn geworden und die Kopfhaut, die grundsätzlich ja durchschimmern solle, weil das eine Natürlichkeit simuliere, sei zu viel zu sehen gewesen; die Perücke sei als solche zu erkennen gewesen, was eigentlich ja vermieden werden solle. Grundsätzlich könne tatsächlich bei einer Echthaarperücke von einer Tragezeit von nur ca. einem Jahr ausgegangen werden. Das für die Perückenherstellung verwendete Haar habe schon über Jahre an anderen Personen gelebt und alle deren körperliche und mechanische Einflüsse durchmachen müssen. Es müsse dann zur Weiterverarbeitung präpariert werden und büße dadurch an Qualität ein, so dass es nichts mehr mit einem ständig nachwachsenden Eigenhaar gemein habe und

damit nicht mehr verglichen werden könne. Hinzu komme dann die Tragezeit als Perücke mit ebenfalls allen mechanischen bzw. Umwelt- und Körpereinflüssen, wobei der Schweiß für den Unterbau eines Haarersatzes die größte Belastung darstelle. Die Klägerin pflege ihren Haarersatz wirklich sehr gut und mit sehr guten Pflegeprodukten, trotzdem sei der Verschleiß nach einem Jahr einfach da. Bei einem Naturprodukt könne man die Tragezeit nie genau vorhersagen, da die Qualität sehr schwanken könne. Nachgeknüpfte Perücken könnten lediglich als Ersatzperücken fungieren und höchstens noch gelegentlich zum Einsatz kommen, etwa beim Sport, damit die neue Perücke nicht gleich schon zu sehr mit Schweiß in Berührung komme. Nur durch die Möglichkeit der Reparatur könnten Echthaarperücken über einen monatelangen Zeitraum erhalten werden, ansonsten müsste in noch kürzeren Intervallen über die Neuanschaffung eines Haarersatzes nachgedacht werden.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört, die Perücke, die Sie sich im April 2015 selbst beschafft hat, und weitere ungefähr ein Jahr von anderen Perückenträgerinnen getragene Echthaarperücken in Augenschein genommen und Frau M. als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 30.11.2016 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte, die das Klagebegehren betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten S 5 KR 871/14 und S 9 KR 920/16 SG Koblenz Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Klage hat auch in der Sache Erfolg, denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Selbstbeschaffung der Perücke im April 2015 entstandenen Kosten in Höhe von 1.385,00 € (Rechnungsbetrag 1.395,00 € abzüglich von der Klägerin gemäß § 33 Abs. 8 SGB V zu tragendem Eigenanteil von 10,00 €).

Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 13 Abs. 3 SGB V. Danach sind, wenn eine Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder - wie hier nach Auffassung der Kammer – eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und den Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind, diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Dabei reicht es grundsätzlich aus, dass der Versicherte sich die begehrte Leistung auf eigene Kosten beschafft hat, nachdem ihm die Krankenkasse die Entscheidung über die Ablehnung des Leistungsantrages bekanntgegeben hat (Ablehnungsbescheid); es ist demgegenüber nicht erforderlich, dass der Versicherte mit der Selbstbeschaffung der Leistung bis zur Entscheidung der Krankenkasse über den Widerspruch gegen die Leistungsablehnung wartet (vgl. BSG, Urteil vom 22.04.2015, B 3 KR 3/14 R). Daher steht dem Kostenerstattungsanspruch der Klägerin im vorliegenden Fall nicht bereits der Umstand entgegen, dass sie sich die begehrte Perücke unmittelbar nach Erhalt des Bescheides vom 08.04.2015 beschafft hat. Dass dies der Fall war, sie also die Entscheidung der Krankenkasse abgewartet hat, steht zur vollen Überzeugung des Gerichts, die sich auf die Vernehmung der Zeugin M. stützt, fest. Die Zeugin hat glaubhaft bekundet, dass sie stets abwartete, wie die Krankenkasse entschieden hat, bevor eine neue Perücke beschafft werde, wobei

dies auch im Fall der Klägerin so gewesen sei. Das Gericht hat keinerlei Anlass, an der Richtigkeit dieser Aussage der Zeugin M. zu zweifeln.

Zwar kann die Selbstbeschaffung eines erforderlichen Hilfsmittels durch den Versicherten nach Ablehnung des Leistungsantrags durch die Krankenkasse nur dann zu einem Kostenerstattungsanspruch führen, wenn dem Versicherten ein entsprechender Sachleistungsanspruch zugestanden hat. Dies war indessen vorliegend zur Überzeugung der Kammer der Fall.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Die Krankenbehandlung umfasst neben der ärztlichen Behandlung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V) auch die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V). Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen diese Leistung als Sach- oder Dienstleistung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB V) und dürfen an deren Stelle Kosten nur erstatten, wenn dies im SGB V oder im SGB IX vorgesehen ist (§ 13 Abs. 1 SGB V). Demgemäß kann sich der Kostenerstattungsanspruch der Klägerin vorliegend nur aus § 13 Abs. 3 SGB V ergeben.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die begehrte Kostenerstattung liegen vor. Die Beklagte ist für die Versorgung der Klägerin mit einer Echthaarperücke leistungspflichtig, weil dieses Hilfsmittel erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und wirtschaftlich (§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 SGB V) ist und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (1. Alternative), einer drohenden Behinderung vorzubeugen (2. Alternative) oder eine Behinderung auszugleichen (3. Alternative), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Bei einer Perücke handelt es sich weder um einen allgemeine Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens noch liegt ein Ausschluss nach § 34 Abs. 4 SGB V vor. Ein totaler Haarverlust stellt bei einer Frau eine „Behinderung“ im Sinne von

§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V dar. Die Klägerin ist wegen ihrer krankheitsbedingten dauerhaften Kahlköpfigkeit in ihrer „körperlichen Funktion“ beeinträchtigt. Eine solche Funktionsbeeinträchtigung liegt nicht nur dann vor, wenn es sich um den Verlust oder um Funktionsstörungen von Körperteilen wie Gliedmaßen und Sinnesorganen (Augen, Ohren) handelt, auch Krankheiten und Verletzungen mit entstellender Wirkung können hierunter fallen. Der krankheitsbedingte dauerhafte Verlust des Haupthaars beruht auf der Einbuße der körperlichen Funktion „Neubildung und Wachstum der Haare“. Die Krankheit hat bei Frauen eine entstellende Wirkung, die zwar nicht zum Verlust oder zur Störung einer motorischen oder geistigen Funktion führt, es einer Frau aber erschwert oder gar unmöglich macht, sich frei und unbefangen unter den Mitmenschen zu bewegen; eine kahlköpfige Frau zieht „naturgemäß“ ständig alle Blicke auf sich und wird zum Objekt der Neugier, was in der Regel zur Folge hat, dass sich die Betroffene aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückzieht und zu vereinsamen droht. Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist damit beeinträchtigt. Demgemäß sind Damenperücken, die dem Ausgleich eines totalen Haarverlustes dienen, zutreffend im nach § 128 SGB V von den Spitzenverbänden der Krankenkassen erstellten Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 23.07.2002, B 3 KR 66/01 R). Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Klägerin auch nicht auf eine Versorgung mit einer - möglicherweise länger haltbaren - Kunsthaarperücke verwiesen werden, es besteht vielmehr regelmäßig ein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Versorgung mit einer Echthaarperücke, da nur eine solche - im Gegensatz zu einer Kunsthaarperücke - eine Qualität aufweist, die den Verlust des natürlichen Haupthaars für einen unbefangenen Beobachter nicht sogleich erkennen lässt (vgl. BSG, a. a. O., und Urteil vom 22.04.2015, B 3 KR 3/14 R). Nach alledem kann die Klägerin grundsätzlich beanspruchen, von der Beklagten mit einer Echthaarperücke versorgt zu werden. Der Umstand, dass der Klägerin die Kosten für die von ihr im Jahr 2014 selbst beschaffte Perücke aufgrund des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 01.10.2015 erstattet worden sind, steht dem - neuerlichen - Kostenerstattungsanspruch der Klägerin betreffend die Selbstbeschaffung der Perücke im April 2015

nicht entgegen. Denn gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V umfasst der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln auch die notwendige Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln. Die Ersatzbeschaffung war zur Überzeugung der Kammer notwendig. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat es sich nicht lediglich um eine „Wechselversorgung“ bzw. eine Versorgung nur zur Überbrückung der Zeit für die erforderliche Nachknüpfung an der 2014 beschafften Perücke gehandelt. Letztere war nach dem durch die Bekundungen der Zeugin M. bestätigten diesbezüglichen Vortrag der Klägerin aufgetragen und nicht mehr wirtschaftlich reparabel. Wie die Zeugin M. überzeugend bekundet hat und wovon sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme mehrerer ein Jahr getragener Echthaarperücken überzeugen konnte, weisen Echthaarperücke nach einer Tragezeit von etwa einem Jahr so erhebliche Schäden auf, dass sie trotz Reparaturarbeit nicht mehr geeignet sind, den Verlust des natürlichen Haupthaars für einen unbefangenen Beobachter soweit auszugleichen, dass der Haarverlust für diesen nicht sogleich erkennbar ist. Insbesondere durch die Einwirkung von Schweiß zersetzen sich die Knüpfknoten, es kommt außerdem zum Ausleiern des Stretchstoffes, dem die Klägerin, wovon sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme überzeugen konnte, bei der im April 2015 selbst beschafften Perücke nach einer Tragezeit von etwa einem Jahr nur durch die Verwendung von – beim Tragen unangenehm – Sicherheitsnadeln begegnen konnte. Wie die Zeugin M. überzeugend dargelegt hat, sind nicht an jeder Stelle des Unterbaues der Perücke Nachnäharbeiten bzw. ein Ersatz der Gummibänder möglich. Zur Überzeugung der Kammer, die sich auf die durchgeführte Beweisaufnahme stützt, kann nach einer Tragedauer von etwa einem Jahr eine Echthaarperücke nicht mehr zum täglichen Gebrauch verwendet, sondern allenfalls noch – um eine neue Perücke zu schonen - beispielsweise beim Sport getragen werden. Im Übrigen ist es nach Auffassung der Kammer einer unter Kahlköpfigkeit leidenden Versicherten auch unzumutbar, über einen Zeitraum von acht bis zwölf Wochen hinweg, wie er für die Durchführung von Nachknüpfarbeiten erforderlich ist, die Kahlköpfigkeit durch das Tragen eines Kopftuches oder einer anderweitigen Kopfbedeckung zu kaschieren. Die Ersatzbeschaffung der Perücke durch die

Klägerin im April 2015 war deshalb nach Auffassung der Kammer im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V notwendig.

Die Beklagte war deshalb nach Auffassung der Kammer verpflichtet, die Klägerin im Frühjahr 2015 entsprechend der Verordnung vom 06.03.2015 mit einer neuen Echthaarperücke zu versorgen. Dem ist sie nicht nachgekommen und hat mit dem Bescheid vom 08.04.2015 damit „zu Unrecht“ im Sinne von § 13 Abs. 3 SGB V die Gewährung der Perückenversorgung abgelehnt mit der Folge, dass die Klägerin nach dieser Vorschrift einen entsprechenden Kostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten der Selbstbeschaffung – abzüglich des Eigenanteils in Höhe von 10,00 € - hat.

Die Beklagte war nach alledem unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, der Klägerin die Kosten für die selbstbeschaffte Echthaarperücke in Höhe von 1.385,00 € zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine **qualifiziert** signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg-rp.mjv.rlp.de) zu entnehmen.